



Amtsblatt

Nr.06/2015 vom 27. Februar 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Öffentliche Zustellungen
	3	Widmungsverfügung Stichstraße Unterer Eickeshagen zwischen Hausnr. 29 und 41
	5	Öffentliche Ausschreibungen
	6	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – vom 26.02.2015
Termine	9	Sitzungstermine für die Monate März und April

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Öffentliche Zustellung

Herrn Fadil Redzovic, geb. 25.06.1982, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.02.2015 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 12.02.2015

Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide vom 12.12.2014 für

Frau Suvaphat Klaumann

(verzogen nach Chiang Mai/Thailand; rd. 136.000 Einwohner,
genaue Anschrift nicht bekannt)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 127 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 23.02.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Susanne Lange
Sachbearbeiterin

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 23.01.2015 für

Herrn Ralf Ogarczyk

(zuletzt bekannte Anschrift war Von-Humboldt-Straße 34, 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 127 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 23.02.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Susanne Lange
Sachbearbeiterin

Öffentliche Bekanntmachung

- Widmungsverfügung -

Die nachstehend aufgeführte Straße wird gemäß § 6 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist.

Der Widmungsvorgang der betroffenen Straße liegt bei den Technischen Betrieben Velbert AöR – Sachgebiet IV.4.61 / Bauverwaltung -, Am Lindenkamp 33 in 42549 Velbert, Zimmer 2.09 während der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 02051/262612 zur Einsicht aus.

Stichstraße Unterer Eickeshagen zwischen Hausnr. 29 und 41

Gemarkung Langenberg Flur 17 Flurstücke 1005, 1006, 1009, 1013, 1049 tlw., 1052, 1094 und 1095.

Die Stichstraße ist auf dem beigefügten Lageplan umrahmt dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab gerechnet, Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich erhoben oder zur Niederschrift durch einen Urkundsbeamten erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der elektronischen Form der Klageerhebung sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Velbert, 25.02.2015
Stadt Velbert

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Sven Lindemann
Beigeordneter

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Tief- und Straßenbauarbeiten
- Personen- und Kleingüteraufzug in 2 Losen
- Kanalspülwagen und 4 LLKW

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

über öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – vom 26.02.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – einschließlich Begründung wird zugestimmt.**
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Aufgrund der vorgetragenen Bedenken in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Dieser wird nun begrenzt:
 - im Nordwesten durch das Flurstück 87/5 der Flur 3, Gemarkung Velbert
 - im Nordsosten durch die nordöstliche Flurstücksgrenze der Grundstücke Werdener Straße 4 (Flurstück 52/6 und 269 der Flur 3, Gemarkung Velbert), Friedrichstraße 1 (Flurstück 48/8 der Flur 3, Gemarkung Velbert) und Rosentaler Weg 1a und 1b (Flurstück 477 der Flur 3, Gemarkung Velbert)
 - im Südosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie des Rosentaler Wegs und
 - im Südwesten durch die Werdener Straße und die Friedrichstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 851.01 – Werdener Straße / Taubenstraße – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **09.03.2015** bis einschließlich **08.04.2015**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 09.04.2015) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

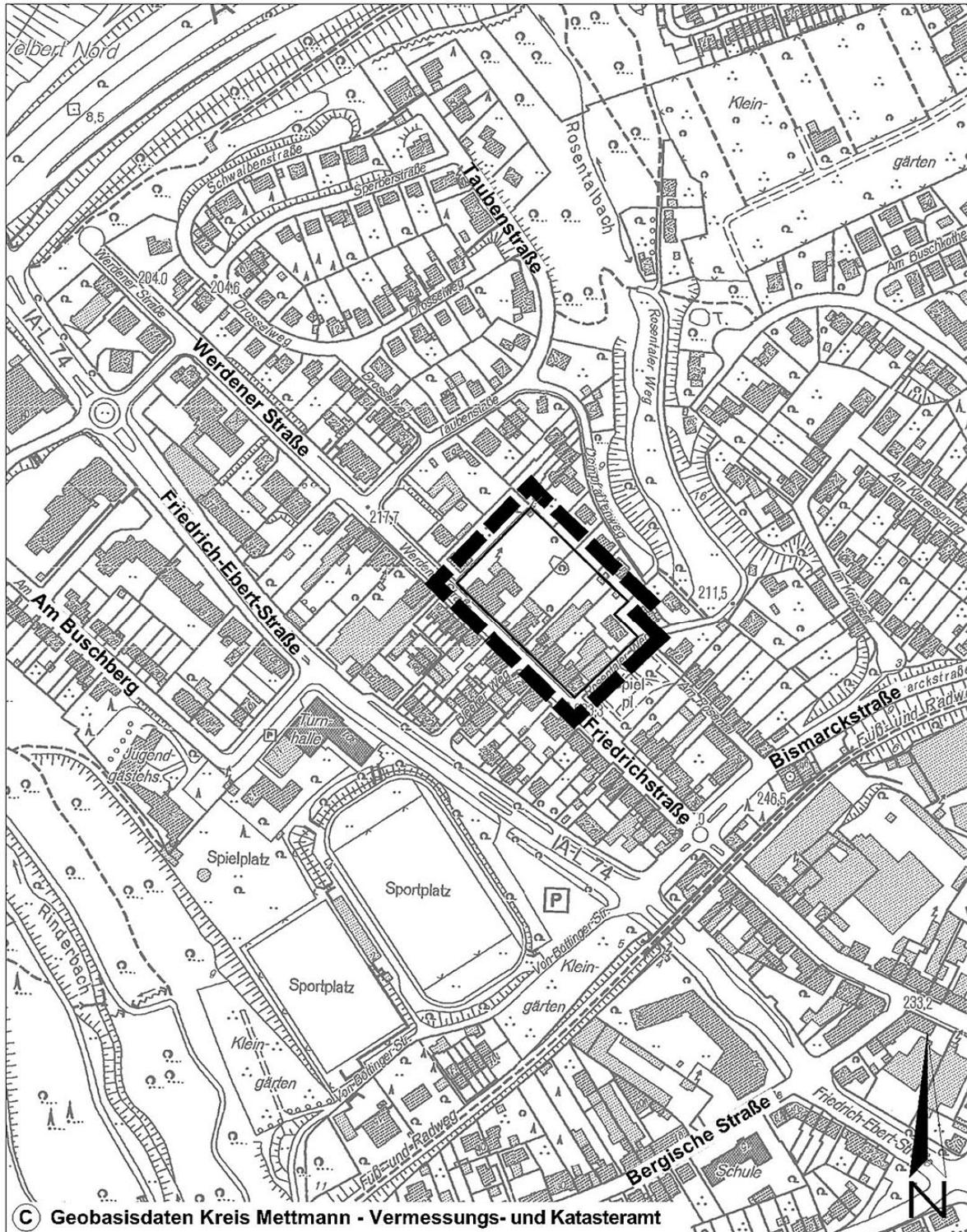
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 26.02.2015

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 851.01 - Werdener Straße / Taubenstraße -

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	10.03.,	Rat der Stadt - Einbringung Haushalt - (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	11.03.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	12.03., (18.30 Uhr)	Betriebsausschuss KVBV (Ostflügel Vorburg)
Donnerstag,	12.03.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Freitag,	20.03.,	Verwaltungsrat Sparkasse HRV (Sparkasse HRV in Velbert)
Montag,	23.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	23.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag,	23.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	24.03.,	Verwaltungsrat TBV AÖR (Sitzungssaal Am Lindenkamp)
Dienstag	24.03.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag,	24.03.,	Gemeinsame Sitzung Sozialausschuss und Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	25.03.,	Zwecksverbandsversammlung Sparkasse HRV (Sparkasse HRV in Hilden)
Mittwoch,	25.03.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	25.03.,	Ausschuss für Sport, Freizeit und Tourismus (Rathaus, Saal Neviges)
Donnerstag,	26.03.,	Gemeinsame Sitzung Umwelt- und Planungs- ausschuss u. Wirtschaftsförderungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Osterferien - 30.03. – 10.04.2015 -